



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG  
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003

TELEFON: 02231 / 634 66  
FAX: 02231 / 634 66 / 139  
E-MAIL: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)

Frau  
Sylvia KRASEL  
Linzer Straße 85

Zahl: 850/2008  
Bearbeiter: Frau Lehnert  
Durchwahl: 110

3003 Gablitz

Gablitz, am 23. Juli 2008

Wasserpreis vor Verfassungsgerichtshof !

Details siehe [www.Krasel.at](http://www.Krasel.at)  
[www.krasel.at/DreamHC/Seite36.html](http://www.krasel.at/DreamHC/Seite36.html)

## ABGABENBESCHEID

zur Festsetzung der Wasserbezugsgebühr

### SPRUCH

Für Ihr Objekt **3003 Gablitz, Linzer Straße 85** wird Ihnen als Liegenschaftseigentümer folgende Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben :

Sie haben im Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 eine Wassermenge von 866 m<sup>3</sup> verbraucht ( Wasserzählerstand am 01.07.2007 133 m<sup>3</sup> und am 30.06.2008 999 m<sup>3</sup>).

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz vom 26. April 2007 – Wasserabgabenordnung 2007, wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser ab 1. Juli 2007 mit € 1,70 festgesetzt.

Verbrauchte m <sup>3</sup> -Anzahl von 866 mal € 1,70 ergibt	€	1.472,20
zuzüglich 10 % Ust.	€	<u>147,22</u>
<b>Gesamtbetrag :</b>	€	<b>1.619,42</b>

Rechtsgrundlagen: § 10 Absätze (1) bis (5) und (7) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ; §§ 1, 6, 7, 8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007.

Die Erste Öst. Spar-Casse-Bank AG,  
BLZ 20111,  
Konto Nr. 310027-00097;  
Raiffeisenbank Gablitz, BLZ 32667,  
Konto Nr. 120089  
Bank Austria AG, BLZ 20151,  
Konto Nr. 619102007

Sprechstunden des Bürgermeisters:  
Montag 15.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr  
Sprechstunden Bauabteilung:  
Montag und Mittwoch  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Sprechstunde der geschäfts-  
führenden Gemeinderäte:  
Donnerstag  
18.00 bis 19.00 Uhr  
Umwelttelefon:  
Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten Gemeindeamt:  
Montag bis Donnerstag  
8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Zusätzlich Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

**Öffnungszeiten Wertstoffsammelplatz: Freitag 13.00 bis 17.00 bzw. 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr**

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ist für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird. Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

Laut § 6 Abs.1 Wasserleitungsordnung 2007 werden die Wasserbezugsgebühren für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Für die in Abs.1 genannten Liegenschaften wurde mit 1. Juli 2007 die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

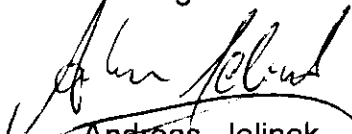
## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innen einem Monat** ab dem Tag der Zustellung schriftlich eine Berufung gem. § 189 NÖ Abgabenordnung 1977 an die Marktgemeinde Gablitz, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz, erhoben werden. Die Berufung hat den Bescheid genau zu bezeichnen und die Erklärung in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung zu enthalten.

Sie kann am Postweg, mittels Email an [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at) oder mit Fax unter 02231/63466-159 eingebracht werden.

**Hinweis:** Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Abgabenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Der Bürgermeister :



Andreas Jelinek



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG  
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003

TELEFON: 02231 / 634 66  
FAX: 02231 / 634 66 / 139  
E-MAIL: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)

Firma  
**KRASEL J.u.S. Gesmbh**  
Linzer Straße 85  
3003 Gablitz

Zahl: 850/2008  
Bearbeiter: Frau Lehnert  
Durchwahl: 110

Gablitz, am 23. Juli 2008

## ABGABENBESCHEID

zur Festsetzung der Wasserbezugsgebühr

### SPRUCH

Für Ihr Objekt **3003 Gablitz, Linzer Straße 20 A** wird Ihnen als Liegenschaftseigentümer folgende Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben :

Sie haben im Zeitraum von 01.07.2007 bis 08.06.2008 eine Wassermenge von 271 m<sup>3</sup> verbraucht ( Wasserzählerstand am 01.07.2007 601 m<sup>3</sup> und am 08.06.2008 872 m<sup>3</sup>).

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz vom 26. April 2007 – Wasserabgabenordnung 2007, wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser ab 1. Juli 2007 mit € 1,70 festgesetzt.

Verbrauchte m <sup>3</sup> -Anzahl von 271 mal € 1,70 ergibt	€	460,70
zuzüglich 10 % Ust.	€	<u>46,07</u>
<b>Gesamtbetrag :</b>	€	<b>506,77</b>

Rechtsgrundlagen: § 10 Absätze (1) bis (5) und (7) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ; §§ 1, 6, 7, 8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007.

Die Erste Öst. Spar-Casse-Bank AG,  
BLZ 20111,  
Konto Nr. 310027-00097;  
Raiffeisenbank Gablitz, BLZ 32667,  
Konto Nr. 120089  
Bank Austria AG, BLZ 20151,  
Konto Nr. 619102007

Sprechstunden des Bürgermeisters:  
Montag 15.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr  
Sprechstunden Bauabteilung:  
Montag und Mittwoch  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Sprechstunde der geschäfts-  
führenden Gemeinderäte:  
Donnerstag  
18.00 bis 19.00 Uhr  
Umwelttelefon:  
Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten Gemeindeamt:  
Montag bis Donnerstag  
8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Zusätzlich Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

**Öffnungszeiten Wertstoffsammelplatz: Freitag 13.00 bis 17.00 bzw. 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr**



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG  
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003

TELEFON: 02231 / 634 66  
FAX: 02231 / 634 66 / 139  
E-MAIL: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)

Firma  
KRASEL J.u.S. Gesmbh  
Linzer Straße 85  
3003 Gablitz

Zahl: 850/2008  
Bearbeiter: Frau Lehnert  
Durchwahl: 110

Gablitz, am 23. Juli 2008

## ABGABENBESCHEID

zur Festsetzung der Wasserbezugsgebühr

### SPRUCH

Für Ihr Objekt **3003 Gablitz, Hauersteig Straße 3 A** wird Ihnen als Liegenschaftseigentümer folgende Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben :

Sie haben im Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 eine Wassermenge von 1.237 m<sup>3</sup> verbraucht (Wasserzählerstand am 01.07.2007 4.192 m<sup>3</sup> und am 10.04.2008 5.219 m<sup>3</sup>, Zählerwechsel am 10.04.2008 Stand 1 m<sup>3</sup> und am 30.06.2008 211 m<sup>3</sup>).

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz vom 26. April 2007 – Wasserabgabenordnung 2007, wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser ab 1. Juli 2007 mit € 1,70 festgesetzt.

Verbrauchte m <sup>3</sup> -Anzahl von 1.237 mal € 1,70 ergibt	€	2.102,90
zuzüglich 10 % Ust.	€	<u>210,29</u>
<b>Gesamtbetrag :</b>	€	<b>2.313,19</b>

Rechtsgrundlagen: § 10 Absätze (1) bis (5) und (7) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ; §§ 1, 6, 7, 8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007.

Die Erste Öst. Spar-Casse-Bank AG,  
BLZ 20111,  
Konto Nr. 310027-00097,  
Raiffeisenbank Gablitz, BLZ 32667,  
Konto Nr. 120089  
Bank Austria AG, BLZ 20151,  
Konto Nr. 619102007

Sprechstunden des Bürgermeisters:  
Montag 15.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr  
Sprechstunden Bauabteilung:  
Montag und Mittwoch  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Sprechstunde der geschäfts-  
führenden Gemeinderäte:  
Donnerstag  
18.00 bis 19.00 Uhr  
Umwelttelefon:  
Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten Gemeindeamt:  
Montag bis Donnerstag  
8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Zusätzlich Donnerstag  
17.00 bis 19.00 Uhr

**Öffnungszeiten Wertstoffsammelplatz: Freitag 13.00 bis 17.00 bzw. 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr**

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ist für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird. Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

Laut § 6 Abs.1 Wasserleitungsordnung 2007 werden die Wasserbezugsgebühren für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Für die in Abs.1 genannten Liegenschaften wurde mit 1. Juli 2007 die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **binnen einem Monat** ab dem Tag der Zustellung schriftlich eine Berufung gem. § 189 NÖ Abgabenordnung 1977 an die Marktgemeinde Gablitz, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz, erhoben werden. Die Berufung hat den Bescheid genau zu bezeichnen und die Erklärung in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung zu enthalten.

Sie kann am Postweg, mittels Email an [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at) oder mit Fax unter 02231/63466-159 eingebracht werden.

**Hinweis:** Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Abgabenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Der Bürgermeister :

  
Andreas Jelinek

Wasserpreis vor Verfassungsgerichtshof

Details siehe [www.Krasel.at](http://www.Krasel.at)

[www.krasel.at/DreamHC/Seite36.html](http://www.krasel.at/DreamHC/Seite36.html)